

II-3444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
REPUBLIK ÖSTERREICH XIII. Gesetzgebungsperiode
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

2. Mai 1974

Z1. 50.004/19-4/0/1-74

1625 / A.B.
zu 1627 / J.
 Präs. am 6. Mai 1974

Beantwortung
 der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI
 und Genossen an die Frau Bundesminister
 für Gesundheit und Umweltschutz betref-
 fend Maßnahmen bezüglich Hygiene in
 Schwimmbädern (No. 1627/J-NR/1974)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
 folgende Fragen gerichtet:

" 1. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium
 für Gesundheit und Umweltschutz bisher von sich aus
 ergriffen, um den Stand der Hygiene in österreichischen
 Hallen- und Freischwimmbädern zu untersuchen, bzw. den
 bestehenden Anforderungen anzupassen ?

2. Was wird diesbezüglich in nächster Zeit unter-
 nommen werden, bzw. bis wann ist mit der Ausarbeitung
 entsprechender Entwürfe (Hygienevorschriften, Leistungs-
 katalog etc.) zu rechnen ? "

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Den Fragen der Badewasserhygiene widmet mein
 Bundesministerium seit seiner Errichtung größte Auf-
 merksamkeit.

I. Zunächst wurde die fachliche Problematik im
 Rahmen von Landessanitätsdirektorenkonferenzen und Amts-
 ärztfortbildungskursen eingehend erörtert. Eine ein-

schlägige Untersuchung von Frau Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gertraud W e b e r vom Hygiene-Institut der Universität Wien (Vorstand: Prof. Dr. FLAMM), die die grundlegenden Anforderungen an die Hygiene sowohl bei freien natürlichen Badegewässern als auch bei künstlichen Schwimmbädern zum Gegenstand hat, wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur Information der mit der Überprüfung der Badewasserqualität befaßten Sanitätsbehörden bzw. der sonst interessierten Stellen am 15. September 1972 in den "Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung" (73. Jhg. Heft 9) veröffentlicht.

II. Im April 1973 wurde ferner Kontakt mit dem Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Universität Innsbruck (Vorstand: Prof. Dr. Alfred S c h i n z e l) aufgenommen, das sich im besonderen mit den Problemen der Bäderhygiene befaßt. Es wurde übereingekommen, daß seitens des Hygiene-Institutes Mindesthygienebedingungen für Bäder ausgearbeitet werden und nach Abklärung der Rechtssituation durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die weiteren Schritte im engen Kontakt unternommen werden.

III. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz war nunmehr bemüht, eine Übersicht über die komplexe Rechtssituation auf diesem Gebiet zu gewinnen. Hierbei mußte im wesentlichen festgestellt werden, daß zwar gewisse rechtliche Anknüpfungspunkte für die Vorschreibung von Wasserhygiene-Bedingungen im Wasserrecht, Gewerberecht, Heilvorkommen- und Kurorterecht und in diversen Bauordnungen der Länder enthalten sind, diese Rechtsnormen jedoch keine ausreichende Grundlage für eine befriedigende Lösung des Problems darstellen.

- 2 -

IV. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, dem auf den zitierten Rechtsgebieten keine unmittelbare Sachkompetenz zukommt, wurde daraufhin die Frage geprüft, ob nicht der Tatbestand "Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" gemäß Artikel 10/1/12 B-VG als Basis für eine Regelung auf dem Gebiet der Badewasserhygiene herangezogen werden kann.

Nachdem diese Frage auf einer Landessanitätsdirektorenkonferenz am 9. 10. 1973 fachlich diskutiert worden war, wurde auf Grund des Ergebnisses dieser Konferenz der Oberste Sanitätsrat um Ausarbeitung eines Gutachtens darüber ersucht, ob bei nicht entsprechender Beschaffenheit von Badewässern die Gefahr der Übertragung von Krankheiten besteht, und ob Maßnahmen bezüglich Badewasserhygiene der Abwehr von allgemeinen Gefahren für den Gesundheitszustand von Menschen dienen.

Der Oberste Sanitätsrat hat in seinem Gutachten in der 127. Vollversammlung am 2. Februar 1974 ausgesprochen, daß durch nicht entsprechende Beschaffenheit von Badewasser die Gefahr von Infektionen und Krankheitsübertragungen gegeben ist und Maßnahmen bezüglich Badewasserhygiene der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen dienen. In dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates wurden auch fachliche Anregungen für eine entsprechende gesetzliche Regelung niedergelegt.

Zu 2.:

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird derzeit im Sinne des angeführten Gutachtens des Obersten Sanitätsrates in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden fachlichen Stellen, insbesondere mit

dem Hygiene-Institut der Universität Innsbruck, der Entwurf für eine bundesgesetzliche Regelung betreffend Badewasserhygiene im Rahmen des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen (Artikel 10/1/12 B-VG) ausgearbeitet.

Der Bundesminister:

Peter Mendl